



1791 m<sup>2</sup> Bauland, Sandgasse, 5734 Reinach





Architektur  
Bauleitung  
Immobilien-  
Dienstleistungen

<b>Reinach</b> Hauptstrasse 66/68, 5734 Reinach / Tel. 062 765 12 21	
	Bemerkung:
	Datum: 23.04.2015 Maßstab: 1 : 500 

**Haftungsausschluss:**  
Rechtskräftig sind allein die Originaldaten des Geometers und der Leitungsbetreiber.  
Vervielfältigungen nur für den eigenen Gebrauch.  
Grenzverlauf in Rot: pendente Mutation

Grundbuchamt Bezirk  
Kulm

## Grundbuch-Auszug

Liegenschaft Reinach (AG) / 959

Grundbuch-Typ: Eidgenössisch      Form der Führung: Eidgenössisch  
Vermessung: Eidgenössisch

Zu beachten: die mit \* bezeichneten Angaben haben keine Grundbuchwirkung.

### Grundstückbeschreibung:

Gemeinde: 4141 Reinach (AG)  
Grundstück-Nr.: 959  
E-GRID: CH 72838 67639 04  
Dominierte Grundstücke:  
Adresse\*: Sandgass  
Sandgasse  
Plan-Nr.\*: 98  
Fläche\*: 1'791 m2  
Kulturart\*: übrige befestigte Fläche, 637 m2  
Gartenanlage, 1'044 m2  
Gebäude\*: Einfamilienhaus und Reparaturwerkstatt, Vers.-Nr. 349, 110 m2  
Bemerkungen\*: (1037)

### Eigentum:

Alleineigentum  
Kyburz Rolf, 10.08.1941  
18.01.1963 005-91 Kauf  
31.07.1970 005-1137 Tausch  
15.09.1992 005-2511 Tausch

### Anmerkungen:

keine

### Dienstbarkeiten:

01.01.1912 005-C 1821 (L) Fahrwegrecht ID.005-2013/004195  
z.G. LIG Reinach (AG)/964  
01.01.1912 005-C 2379 (L) Fuss- und Fahrwegrecht für Stosse und Bähren ID.005-  
2013/004191  
z.G. LIG Reinach (AG)/963  
15.09.1992 005-2511 (L) Fuss- und Fahrwegrecht ID.005-2012/002859  
z.G. LIG Reinach (AG)/958  
15.09.1992 005-2511 (R) Fuss- und Fahrwegrecht ID.005-2012/002863  
z.L. LIG Reinach (AG)/958

### Grundlasten:

Architektur  
keine  
Bauteilung  
Immobilien-  
Dienstleistungen

Liegenschaft Reinach (AG) / 959

Grundbuch-Typ: Eidgenössisch  
Vermessung: Eidgenössisch

Form der Führung: Eidgenössisch

Zu beachten: die mit \* bezeichneten Angaben haben keine Grundbuchwirkung.

**Vormerkungen:** (Nachrückungsrechte siehe Grundpfandrechte)

keine

**Grundpfandrechte:**

28.06.1983 005-1469

1. Pfandstelle, Namen-Papier-Schuldbrief,  
CHF 60'000.00, Max. 9%, ID.005-2013/005293,  
Einzelpfandrecht.  
\* Grundpfandgläubiger Valiant Bank AG, Bern (UID: CHE-  
105.944.759)

Hängige Geschäfte:

Tagebuchgeschäfte bis 02. November 2013: keine  
Geometergeschäfte bis 03. November 2013: keine

5726 Unterkulm, 05. November 2013

Der Grundbuchverwalter

Kurt Schori



**SCHLEPPKURVE LKW 1:500**  
FAHRZEUGTYP A, LKW OHNE ANHÄNGER

Massstab	Grösse
1:500	A3
Gezeichnet	LW 23.04.13
Revidiert	
Revidiert	
Gezeichnet	23.04.2013
Plan-Nr.	12136-297



**HIRT UMWELTECHNIK AG**

PLANUNG UND BAULEITUNG VON TANKSTELLEN,  
WASCHANLAGEN, TANK- UND INDUSTRIEANLAGEN

CH-5054 MOOSLEERAU • LUZERNERSTRASSE 403 • TEL. 062 726 14 50 • FAX 062 726 25 24  
E-MAIL: info@hirt-umweltechnik.ch • HOMEPAGE: www.hirt-umweltechnik.ch • ISO 9001 ZERTIFIZIERT

HIRT

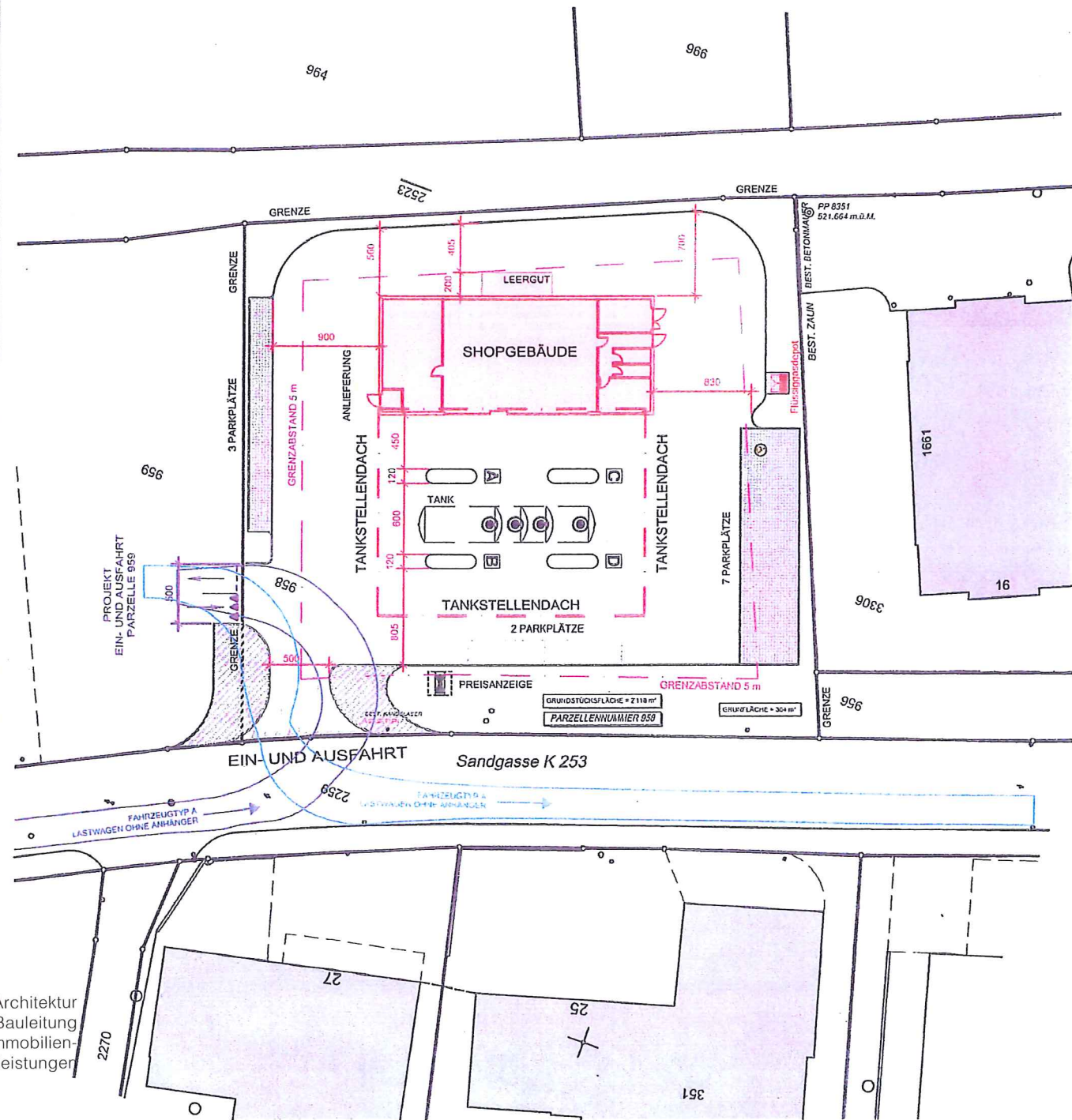
DIESER PLAN IST UNSER EIGENTUM. DIE VERWENDUNG IST NUR FÜR DIESES OBJEKT ZULÄSSIG. DER PLAN DÜRF WEDER KOPIERT NOCH AN DRITTE WEITERGEGEBEN WERDEN. (ART. 2 URG 67)

**± 0.00 = 521.80 M.Ü.M. = FERTIG SHOPBODEN**

**ARCHIMMO**

Werner Bärtschi & Partner GmbH

**SITUATION OHNE BGK KANTON AARGAU 1:500**



Architektur  
Bauleitung  
Immobilien-  
Dienstleistungen

Parzellennummer 959

Parzellengrösse 1791 m<sup>2</sup> Cca. 43 x 41 m

Wohn und Gewerbezone B, WG/B (drei Stockwerke und mehr)

**ARCHIMMO**

Werner Bartschi & Partner GmbH



Architektur  
Bauleitung  
Immobilien-  
Dienstleistungen





GEMEINDE  
**REINACH**  
AARGAU

# Bauordnung 1994

## § 14

### Haftung

1 Bauherr, Bauleitung und Unternehmer haften dafür, dass die baupolizeilichen Vorschriften befolgt werden und der Bau in Übereinstimmung mit den Plänen erstellt wird.

### Verantwortung

2 Die Baupolizeibehörden übernehmen mit der Baubewilligung und den Kontrollen keine Verantwortung oder Garantie für Konstruktion, Festigkeit, Materialeignung etc.

## § 15

### Benützung des öffentlichen Grundes, Bewilligung

Wer bei Bauarbeiten öffentliches Eigentum zum Aufstellen von Gerüsten, Baracken, Kranen und dgl., zum Ablagern von Material, Einlegen von Leitungen oder auf andere Weise in Anspruch nehmen will, hat eine Bewilligung einzuholen und eine Gebühr gemäss Anhang I zu entrichten.

## E. Planungsmittel

### § 16

#### Bauzonenplan

Der Bauzonenplan im Massstab 1:5000 ist Bestandteil dieser Bauordnung. Er kann bei der Bauverwaltung eingesehen werden. Reproduktionen in kleinerem Massstab dienen zur Orientierung und sind nicht rechtsverbindlich.

## F. Allgemeine Anforderungen an Bauten und Anlagen

### § 17

#### Landschafts- und Ortschaftsschutz

Der Gemeinderat kann im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens die Verbesserung oder die Beseitigung störender Anlagen verlangen, wenn dies ohne unzumutbaren Nachteil möglich ist.

## § 18

### Deponien

1 Ablagerungen, insbesondere von Altautos, Baumaterialien, Baumaschinen und dergleichen sind in der Regel nur in der Industriezone zulässig.

2 Nicht gewerbsmässig betriebene Deponien und offene Ablagerungen sind in allen Zonen verboten.

## § 19

### Terrainveränderungen, Höhenlage der Bauten

1 Terrainveränderungen, Abgrabungen, Aufschüttungen und dergleichen sind unzulässig, wenn dadurch das Strassen-, Quartier-, Orts- oder Landschaftsbild beeinträchtigt wird. Die Sicherheit des Verkehrs, insbesondere bei Strasseneinmündungen, darf nicht gefährdet sein. Auf die Fundation des Strassenkörpers ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

2 Die Bauten sind so zu konzipieren und ins Terrain zu stellen, dass möglichst wenig Aufschüttungen und Abgrabungen erforderlich sind.

## G. Bauzonen

### § 20

#### Bauzonen

Im Baugebiet scheidet der Bauzonenplan folgende Zonen aus:

#### Zone

		Farbe im Plan
- Kernzone	K	braun
- Wohn- und Gewerbezone	WG/B	orange-violett
- Wohn- und Gewerbezone	WG/C	gelb-violett
- Wohnzone	W/A	rot
- Wohnzone	W/B	orange
- Wohnzone	W/C	gelb
- Industriezone A	I/A	dunkelblau
- Industriezone B	I/B	rot
- Industriezone C	I/C	violett
- Zone für öffentliche Bauten	Oe	grau
- Grünzone	G	grün
- Ortsbildschutzperimeter		



§ 21

Erschliessung der Bauzonen

- 1 Die im Bauzonenplan ausgeschiedenen farbig bandierten Flächen weisen darauf hin, dass es sich um Gebiete mit fehlender oder ungenügender Erschliessung handelt. Die Erschliessung dieser Gebiete hat im Rahmen von Sondernutzungsplänen zu erfolgen.
- 2 Neue Bauten sind nur auf baureifen Grundstücken im Sinne von § 32 Abs. 1 BauG zulässig.
- 3 Der Gemeinderat legt im Erschliessungsprogramm fest, welche Gebiete in welchem Zeitpunkt erschlossen werden sollen (§ 33 Abs. 2 BauG).

H. Nutzungs- und Gestaltungs-Vorschriften für die einzelnen Bauzonen § 22 Bestimmungen für die Bauzonen

Bestimmungen		Ausnutzungsziffer maximal		Wohnen für andere Zwecke		Kernzone		Wohn- und Gewerbezone B		Wohn- und Gewerbezone C		Wohnzone A		Wohnzone B		Wohnzone C		Industriezone A		Industriezone B		Industriezone C		Zone für öffentliche Bauten und Anlagen		Grünzone							
Zulässige Nutzung und Bebauung	Gebäudehöhe max.	Firsthöhe max.	minimale Grenzabstand	Mehrlängenzuschlag ab keitstufe gemäss LSV von bis max.	Nutzung für andere Zwecke	für total	0,9 <sup>1)</sup>	0,65 <sup>1)</sup>	0,9 <sup>1)</sup>	0,65 <sup>1)</sup>	0,7 <sup>1)</sup>	0,85 <sup>2)</sup>	0,85	0,4	0,65 <sup>2)</sup>	0,3	0,45	0,2	0,45 <sup>2)</sup>	Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen, Wohnungen nur für Wohnzonen	20 m <sup>3)</sup>	24 m <sup>4)</sup>	generell 5 m gegenüber angrenzender reiner Wohnzone: 10 m	Die Bauvorschriften werden von Fall zu Fall durch den Gemeinderat festgelegt.	Nur dem Zweck der Zone entsprechende Bauten und Anlagen	-	-						
																												1,2 <sup>2)</sup>	1,0 <sup>2)</sup>	0,8 <sup>2)</sup>	10 m <sup>3)</sup>	14 m <sup>3)</sup>	7 m <sup>3)</sup>
Zulässige Nutzung und Bebauung	Gebäudehöhe max.	Firsthöhe max.	minimale Grenzabstand	Mehrlängenzuschlag ab keitstufe gemäss LSV von bis max.	Wohnen, Gewerbe, Landwirtschaft, Läden, Restaurants, Büros, Praxen, öffentliche Dienstleistungen in Wohn- und Geschäftshäusern	1,2 <sup>2)</sup>	0,9 <sup>1)</sup>	0,65 <sup>1)</sup>	0,9 <sup>1)</sup>	0,65 <sup>1)</sup>	0,7 <sup>1)</sup>	0,85 <sup>2)</sup>	0,85	0,4	0,65 <sup>2)</sup>	0,3	0,45	0,2	0,45 <sup>2)</sup>	Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen, Wohnungen nur für Wohnzonen	20 m <sup>3)</sup>	24 m <sup>4)</sup>	generell 5 m gegenüber angrenzender reiner Wohnzone: 10 m	Die Bauvorschriften werden von Fall zu Fall durch den Gemeinderat festgelegt.	Nur dem Zweck der Zone entsprechende Bauten und Anlagen	-	-						
							1,0 <sup>2)</sup>	0,65 <sup>1)</sup>	0,9 <sup>1)</sup>	0,65 <sup>1)</sup>	0,7 <sup>1)</sup>	0,85 <sup>2)</sup>	0,85	0,4	0,65 <sup>2)</sup>	0,3	0,45	0,2	0,45 <sup>2)</sup>	Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen, Wohnungen nur für Wohnzonen	12 m <sup>3)</sup>	16 m <sup>3)</sup>	5 m										
							0,8 <sup>2)</sup>	0,65 <sup>1)</sup>	0,7 <sup>1)</sup>	0,65 <sup>1)</sup>	0,7 <sup>1)</sup>	0,85 <sup>2)</sup>	0,85	0,4	0,65 <sup>2)</sup>	0,3	0,45	0,2	0,45 <sup>2)</sup>	Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen, Wohnungen nur für Wohnzonen	9 m <sup>3)</sup>	13 m <sup>3)</sup>	4 m <sup>5)</sup>										
Zulässige Nutzung und Bebauung	Gebäudehöhe max.	Firsthöhe max.	minimale Grenzabstand	Mehrlängenzuschlag ab keitstufe gemäss LSV von bis max.	Wohnen, Gewerbe, Landwirtschaft, Läden, Restaurants, Büros, Praxen, öffentliche Dienstleistungen in Wohn- und Geschäftshäusern	1,2 <sup>2)</sup>	0,9 <sup>1)</sup>	0,65 <sup>1)</sup>	0,9 <sup>1)</sup>	0,65 <sup>1)</sup>	0,7 <sup>1)</sup>	0,85 <sup>2)</sup>	0,85	0,4	0,65 <sup>2)</sup>	0,3	0,45	0,2	0,45 <sup>2)</sup>	Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen, Wohnungen nur für Wohnzonen	14 m <sup>3)</sup>	18 m <sup>3)</sup>	6 m										
							1,0 <sup>2)</sup>	0,65 <sup>1)</sup>	0,9 <sup>1)</sup>	0,65 <sup>1)</sup>	0,7 <sup>1)</sup>	0,85 <sup>2)</sup>	0,85	0,4	0,65 <sup>2)</sup>	0,3	0,45	0,2	0,45 <sup>2)</sup>	Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen, Wohnungen nur für Wohnzonen	13 m <sup>3)</sup>	17 m <sup>3)</sup>	6 m										
							0,8 <sup>2)</sup>	0,65 <sup>1)</sup>	0,7 <sup>1)</sup>	0,65 <sup>1)</sup>	0,7 <sup>1)</sup>	0,85 <sup>2)</sup>	0,85	0,4	0,65 <sup>2)</sup>	0,3	0,45	0,2	0,45 <sup>2)</sup>	Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen, Wohnungen nur für Wohnzonen	10 m <sup>3)</sup>	14 m <sup>3)</sup>	5 m										
Zulässige Nutzung und Bebauung	Gebäudehöhe max.	Firsthöhe max.	minimale Grenzabstand	Mehrlängenzuschlag ab keitstufe gemäss LSV von bis max.	Wohnen, Gewerbe, Landwirtschaft, Läden, Restaurants, Büros, Praxen, öffentliche Dienstleistungen in Wohn- und Geschäftshäusern	1,2 <sup>2)</sup>	0,9 <sup>1)</sup>	0,65 <sup>1)</sup>	0,9 <sup>1)</sup>	0,65 <sup>1)</sup>	0,7 <sup>1)</sup>	0,85 <sup>2)</sup>	0,85	0,4	0,65 <sup>2)</sup>	0,3	0,45	0,2	0,45 <sup>2)</sup>	Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen, Wohnungen nur für Wohnzonen	7 m <sup>3)</sup>	11 m <sup>3)</sup>	4 m <sup>5)</sup>										
							1,0 <sup>2)</sup>	0,65 <sup>1)</sup>	0,9 <sup>1)</sup>	0,65 <sup>1)</sup>	0,7 <sup>1)</sup>	0,85 <sup>2)</sup>	0,85	0,4	0,65 <sup>2)</sup>	0,3	0,45	0,2	0,45 <sup>2)</sup>	Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen, Wohnungen nur für Wohnzonen	10 m <sup>3)</sup>	14 m <sup>3)</sup>	5 m										
							0,8 <sup>2)</sup>	0,65 <sup>1)</sup>	0,7 <sup>1)</sup>	0,65 <sup>1)</sup>	0,7 <sup>1)</sup>	0,85 <sup>2)</sup>	0,85	0,4	0,65 <sup>2)</sup>	0,3	0,45	0,2	0,45 <sup>2)</sup>	Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen, Wohnungen nur für Wohnzonen	13 m <sup>3)</sup>	17 m <sup>3)</sup>	6 m										
Zulässige Nutzung und Bebauung	Gebäudehöhe max.	Firsthöhe max.	minimale Grenzabstand	Mehrlängenzuschlag ab keitstufe gemäss LSV von bis max.	Wohnen, Gewerbe, Landwirtschaft, Läden, Restaurants, Büros, Praxen, öffentliche Dienstleistungen in Wohn- und Geschäftshäusern	1,2 <sup>2)</sup>	0,9 <sup>1)</sup>	0,65 <sup>1)</sup>	0,9 <sup>1)</sup>	0,65 <sup>1)</sup>	0,7 <sup>1)</sup>	0,85 <sup>2)</sup>	0,85	0,4	0,65 <sup>2)</sup>	0,3	0,45	0,2	0,45 <sup>2)</sup>	Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen, Wohnungen nur für Wohnzonen	20 m <sup>3)</sup>	24 m <sup>4)</sup>	generell 5 m gegenüber angrenzender reiner Wohnzone: 10 m	Die Bauvorschriften werden von Fall zu Fall durch den Gemeinderat festgelegt.	Nur dem Zweck der Zone entsprechende Bauten und Anlagen	-	-						
							1,0 <sup>2)</sup>	0,65 <sup>1)</sup>	0,9 <sup>1)</sup>	0,65 <sup>1)</sup>	0,7 <sup>1)</sup>	0,85 <sup>2)</sup>	0,85	0,4	0,65 <sup>2)</sup>	0,3	0,45	0,2	0,45 <sup>2)</sup>	Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen, Wohnungen nur für Wohnzonen	16 m <sup>4)</sup>	20 m <sup>4)</sup>	11 m										
							0,8 <sup>2)</sup>	0,65 <sup>1)</sup>	0,7 <sup>1)</sup>	0,65 <sup>1)</sup>	0,7 <sup>1)</sup>	0,85 <sup>2)</sup>	0,85	0,4	0,65 <sup>2)</sup>	0,3	0,45	0,2	0,45 <sup>2)</sup>	Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen, Wohnungen nur für Wohnzonen	11 m	15 m	11 m										

1) Abweichungen von den Nutzungsanteilen sind gemäss § 23 Abs. 2 möglich.

1) Bei Arealüberbauungen erhöht sich die AZ um 0,1 (§ 30).

2) Bei Arealüberbauungen können die Gebäude- und Firsthöhen um 1,0 m erhöht werden, unter Einhaltung eines grösseren Grenzabstandes (§ 30).

3) In der Industriezone B ist eine um 4 m grössere Gebäude- und Firsthöhe zulässig, unter Einhaltung eines grösseren Grenzabstandes (§ 25 Abs. 5).

4) Zuschlag von 2 m gegenüber anderer Zone (§ 31 Abs. 1).

### § 23

- Kernzone,  
Wohn- und  
Gewerbezone**
- 1 Die Kernzone sowie die Wohn- und Gewerbezone sind für eine gemischte Nutzung mit Wohnen, Gewerbe und Dienstleistungen bestimmt.
  - 2 Der Gemeinderat kann, wenn es von den örtlichen Verhältnissen her vertretbar ist, in der Kernzone und in den Wohn- und Gewerbezone Abweichungen von den Nutzungsanteilen (Wohnen/andere Zwecke) gemäss § 22 bewilligen. Die maximale Ausnutzungsnummer der jeweiligen Zone darf jedoch nicht überschritten werden.

### § 24

- Wohnzonen**
- 1 Wohnzonen sind in erster Linie für Wohnbauten bestimmt. Gewerbliche Nutzungen und Dienstleistungen sind zugelassen, soweit sie nicht mehr Emissionen und nur unbedeutend mehr Verkehr erzeugen als eine Wohnnutzung.

- 2 Wo es aus Rücksicht auf bestehende Bauten, zum Schutz des Landschaftsbildes oder zur Sicherung von öffentlichen Aussichtsflächen begründet ist (insbesondere am Zonenrand), können in der Wohnzone W/C die Gebäudehöhe bis auf 5 m und die Firsthöhe bis auf 7 m beschränkt werden.

### § 25

- Industriezone**
- 1 Industriezone sind für industrielle und gewerbliche Nutzungen sowie für Dienstleistungen bestimmt. Die Industriezone C entspricht einer Gewerbezone. Sie ist für mässig störendes Gewerbe sowie für Dienstleistungen bestimmt.
  - 2 Verkaufsflächen für Güter des täglichen Bedarfs sind nur als Quartierläden bis zu einer Ladenfläche von max. 200 m<sup>2</sup> zulässig.
  - 3 Wohnungen sind nur für standortgebundenes Personal zulässig.

14

- 4 In den Industriezone sind mindestens 15% der massgeblichen Grundstücksfläche als möglichst naturnahe Grünflächen zu gestalten. Ab einer Grundstücksfläche von 2,5 ha genügt eine naturnahe Grünfläche von 10%.

- 5 In der Industriezone B sind höhere Gebäude oder Gebäudeteile bis zu maximal 20 m Gebäudehöhe, bzw. 24 m Firsthöhe, zulässig, sofern deren Grenzabstand mindestens das 1,5fache der Gebäudehöhe beträgt.

### § 26

**Zone für  
öffentliche  
Bauten und  
Anlagen**

- Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen sind für vorhandene und künftige, dem öffentlichen Interesse dienende Bauten und Anlagen bestimmt.

### § 27

**Grünzonen**

- Grünzonen dienen zur Freihaltung bestimmter Flächen und zur Gliederung des Baugebietes. Es sind nur Bauten und Anlagen zulässig, die mit dem Zonenzweck vereinbar sind.

### § 28

**Ortsbild-  
schutz;  
Grundsatz**

- 1 Innerhalb des Ortsbildschutzperimeters sind alle Bauten und Anlagen mit besonderer Rücksicht auf das Orts- und Strassenbild zu gestalten.

**Verhältnis  
zur  
Grundnutzung**

- 2 Diese Bestimmungen gehen allen anderen Bau- und Zonenvorschriften vor. Insbesondere besteht kein Anspruch auf max. Ausschöpfung von Ausnutzungsnummern, Gebäude- und Firsthöhen, wenn dadurch das Orts- und Strassenbild massgeblich beeinträchtigt würde.

**Bestehende  
Bauten**

- 3 Bestehende Bauten, die den Zonenvorschriften widersprechen, dürfen im Rahmen des bisherigen Gebäudeprofils, ungeachtet von Bau- und Zonenvorschriften (Ausnutzung, Gebäudehöhe, Abstände etc.), umgebaut oder ersetzt werden. Abweichungen können durch den Gemeinderat bewilligt oder angeordnet werden, wenn dadurch eine bessere Eingliederung

15





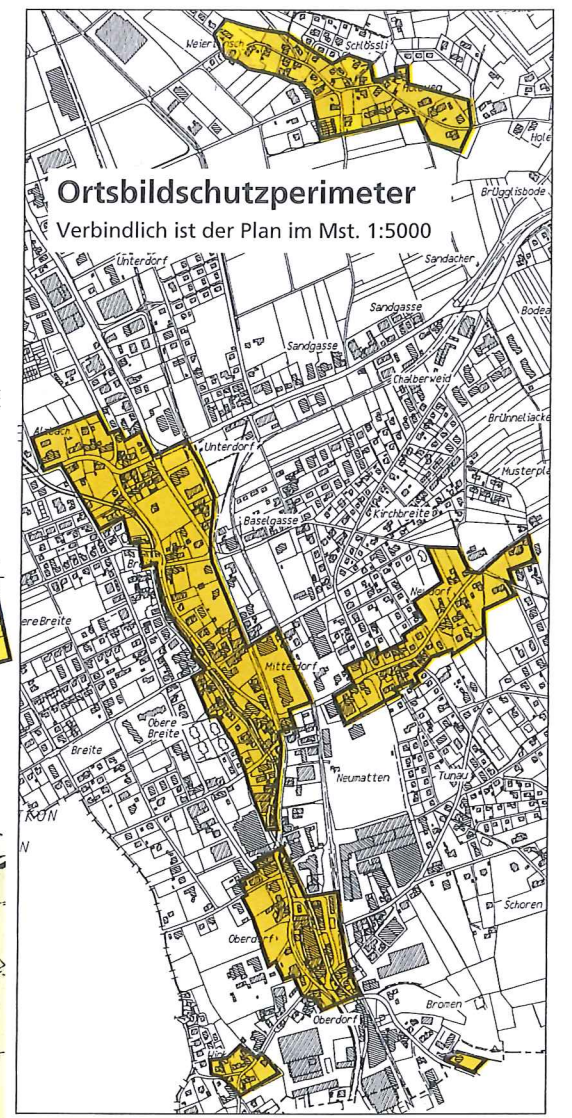
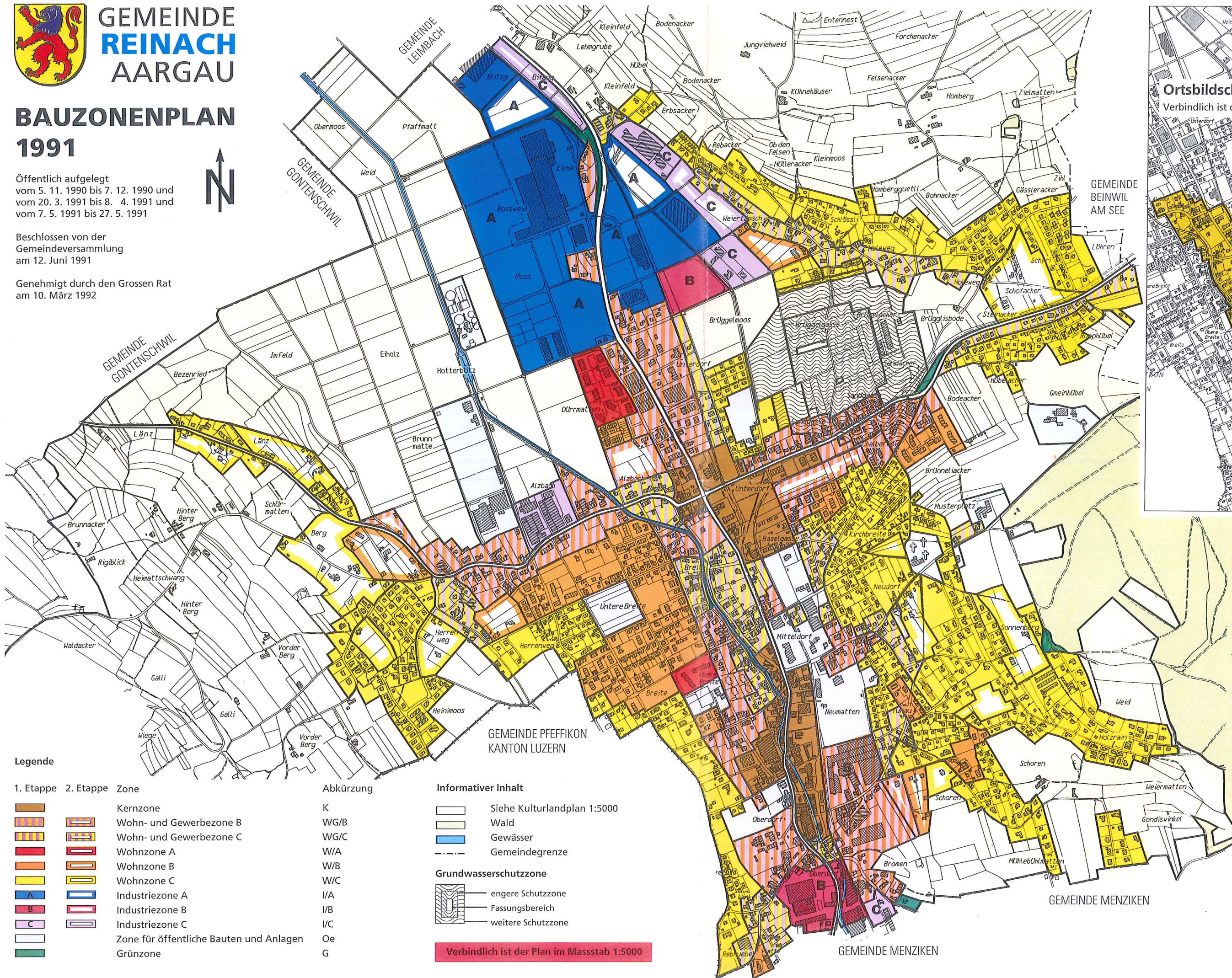
**GEMEINDE  
REINACH  
AARGAU**

# BAUZONENPLAN 1991

Öffentlich aufgelegt  
vom 5. 11. 1990 bis 7. 12. 1990 und  
vom 20. 3. 1991 bis 8. 4. 1991 und  
vom 7. 5. 1991 bis 27. 5. 1991

Beschlossen von der  
Gemeindeversammlung  
am 12. Juni 1991

Genehmigt durch den Grossen Rat  
am 10. März 1992



**Ortsbildschutzperimeter**  
Verbindlich ist der Plan im Mst. 1:5000

**Legende**

1. Etappe	2. Etappe	Zone
		Kernzone
		Wohn- und Gewerbezone B
		Wohn- und Gewerbezone C
		Wohnzone A
		Wohnzone B
		Wohnzone C
		Industriezone A
		Industriezone B
		Industriezone C
		Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
		Grünzone

Abkürzung	Informativer Inhalt
K	Siehe Kulturlandplan 1:5000
WG/B	Wald
WG/C	Gewässer
W/A	Gemeindegrenze
W/B	
W/C	
I/A	<b>Grundwasserschutzzone</b>
I/B	engere Schutzzone
I/C	Fassungsreich
Oe	weitere Schutzzone
G	

Verbindlich ist der Plan im Massstab 1:5000